

Jagdrecht

Abschussplanung und Abschusskontrolle Rehwild

Hinweise zur Print-Version

Hinweise (Hyperlinks) auf die Gesetzestexte (z.B. [§ 1 Abs. 3 BJagdG](#)) sind in blauer Schrift dargestellt. Sie finden die entsprechenden Gesetzestexte am Ende des Textes.

Die elektronische Fassung finden Sie unter:

<https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/naturschutz-und-landschaftspflege/jagd/infos-und-formulare.html>,
Auswahl „Jagdausübungsberechtigte“ und „Abschussplanung und Abschusskontrolle Rehwild“

Auf ggf. telefonische Anforderung übermitteln wir Ihnen gerne die elektronische Fassung im Dateiformat *.pdf.

Hinweise zur elektronischen Version

- Nutzung der eingebetteten Hyperlinks

Das Dokument wurde mit dem Programm Adobe Acrobat Standard®, Version 11.x erstellt und ist mit dem kostenlosen Programm Adobe Reader® oder einem anderen Programm, das Dateien im Format *.pdf anzeigen kann, lesbar.

Für die Nutzung der Hyperlinks wird empfohlen, das Programm Adobe Reader® in der aktuellen Version (z.Z. Version 11.x) zu verwenden, da ansonsten die Funktionalität der Hyperlinks nicht gegeben sein könnte.

Im Programm Adobe Reader® Version 11.x sind folgende Einstellungen erforderlich:

Menüleiste → Menü „Werkzeuge“
→ Werkzeugleiste anpassen
→ Seitennavigation-Werkzeugleiste
→ „Vorherige Ansicht“ auswählen
→ „Nächste Ansicht“ auswählen

Menüleiste → Menü „Anzeige“
→ Werkzeugleisten
→ „Seitennavigation“ auswählen

Durch Mausklick auf den in blauer Schrift dargestellten Hyperlink (z.B. [§ 1 Abs. 3 BJagdG](#)) wird der entsprechende Gesetzestext angezeigt. Zurück zum Ausgangspunkt im Dokument gelangen Sie mit Mausklick auf das entsprechende Icon („vorherige Seitenansicht“) in der „Werkzeugleiste“.

Vorwort

Die nachfolgenden Informationen sollen über die rechtlichen Grundlagen, das Verfahren der Abschussplanung Rehwild und die Abschusskontrolle durch die Jagdbehörde informieren.

Das Bundes- sowie das Hessische Jagdgesetz (BJagdG, HJagdG) sowie die jagdrechtlichen Verordnungen und Erlasse geben den Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzern) u.a. im Rahmen der Bejagung des Rehwildes vielfältige Pflichten auf, die zu erfüllen sind.

An Pflichtversäumnisse knüpfen die Gesetze und Verordnungen in aller Regel einerseits Ordnungswidrigkeitstatbestände, die mit Geldbußen geahndet werden können. Andererseits können Pflichtversäumnisse auch weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder gar Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nach sich ziehen.

Die Jagdbehörde hat den gesetzlichen Auftrag ([§ 38 Abs. 3 HJagdG](#)¹, [§ 39 Abs. 1 HJagdG](#)), die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, ggf. mit den jeweils vorgegebenen Maßnahmen (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung pp).

Es obliegt in den seltensten Fällen der Entscheidung der Jagdbehörde, ob und ggfs. welche Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Nichterfüllung von Aufgaben oder die Unterlassung vorgeschriebener Maßnahmen durch die Jagdbehörde kann fachaufsichtliche und/oder dienstrechtliche Konsequenzen, Amtshaftungsansprüche von Dritten oder gar Strafverfahren zur Folge haben, sowohl gegen die (Jagd)Behörde als solche als auch gegen Bedienstete.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die vom Gesetz- und Verordnungsgeber erlassenen Vorschriften eingehalten werden und diesen durch die Jagdbehörde oder im Bedarfsfall auch durch die anderen staatlichen Institutionen (Justiz und Verwaltung) auch Geltung verschafft wird. Im Einzelfall kann ein Beteiligter/Betroffener dies als für ihn vorteilhaft oder aber auch als nachteilig empfinden. Jedenfalls müssen die Bürgerinnen und Bürger darauf vertrauen können, dass die staatlichen Institutionen ihre Aufgaben nach Recht und Gesetz auch wahrnehmen.

Es ist keinesfalls Selbstzweck der Verwaltung, Bürger zur Erfüllung aufgebener Pflichten anzuhalten und die Einhaltung mit vorgeschriebenen und damit zulässigen Maßnahmen sicherzustellen, sondern dient letztlich der Sicherung eines funktionierenden Staatswesens.

Inhaltsverzeichnis

Titelblatt

[Hinweise zur Print-Version](#)

[Hinweise zur elektronischen Version](#)

[Vorwort](#)

Inhaltsverzeichnis

[Abschussregelung](#)

- [Verfahren der Abschussplanung](#)
- [Besondere Abschussregelung \(„Knüll-Modell“\)](#)

Vollzug der Abschussfestsetzung und Abschusskontrolle

- [Überschreitung der Abschussfestsetzung](#)
- [Bejagung ohne Abschussfestsetzung](#)
- [Unterschreitung der Abschussfestsetzung](#)
- [Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes gem. § 27 BJagdG](#)
- [Führen einer Abschussliste](#)
- [Führen und Vorlage einer Streckenliste](#)

[Auszüge aus Gesetzen und Erlassen](#)

[Terminliste Abschussplanung gem. Festlegung LRA DA-Di \(Beispiel für 2019-2022\)](#)

[Terminliste Abschussplanung gem. Erlass vom 23.12.2005](#)

[Abschussplanvordruck gem. Erlass v. 23.12.2005](#)

[Abschussplanvordruck LK DA-DI](#)

Muster Abschussliste A

Muster Streckenliste

- Land Hessen
- LK DA-DI

[Fundstellen der Rechtsvorschriften und Zitate](#)

[Kontaktdaten der Jagdbehörde und Impressum](#)

Abschussregelung

Schalenwild ([§ 1 Abs. 3 BJagdG](#)) (außer Schwarzwild) darf nach [§ 21 Abs. 2 BJagdG](#)² nur im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden, der von der zuständigen Behörde in Form eines Verwaltungsaktes mit Rechtsbehelfsbelehrung zu bestätigen oder festzusetzen ist. Die Abschussfestsetzung ist an den/die Jagdausübungsberechtigten zu richten.

Zuständige (Jagd-)Behörde ist nach [§ 38 Abs. 3 HJagdG](#) der Kreisausschuss des Landkreises.

Das Verfahren der Abschussregelung ist in den [§§ 26 ff HJagdG](#) normiert.

Im Folgenden beziehen sich alle Ausführungen nur auf die Abschussplanung/-festsetzung für Rehwild!

Für das übrige Schalenwild gelten z.T. andere, zumindest ergänzende Vorschriften, auf die hier nicht eingegangen wird.

Nach [§ 26 Abs. 1 HJagdG](#) ist der Abschussplan auf der Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften getrennt nach Wildart, Geschlecht und natürlicher Altersklassenstufen von der Jagdbehörde festzusetzen.

Die Jagdbehörde hat bei Ihrer Abschussfestsetzung

- die Abschussergebnisse der letzten drei Jahre (ohne zugelassene Abschuss-überschreitung),
- die forstlichen Gutachten (Lebensraumgutachten B – sog. „Verbissaufnahme“) und
- die Lebensraumverhältnisse des Wildes

zu berücksichtigen.

Der Abschuss ist

- innerhalb einer dreijährigen Planungsperiode für jedes Jagdjahr zu planen ([§ 26 a Abs. 1 HJagdG](#)),
- im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat ([§ 37 BJagdG](#) i.V.m. [§ 41 Abs. 4-6 HJagdG](#) und [§ 42 HJagdV](#)³) festzusetzen oder zu bestätigen ([§ 21 Abs. 2 BJagdG](#)),
- als Mindestabschuss festzusetzen und nach [§ 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG](#) i.V.m. [§ 26 Abs. 1 HJagdG](#) von den Jagdausübungsberechtigten zu erfüllen ([§ 26 Abs. 1 Satz 3 HJagdG](#)).

Verfahren der Abschussplanung

Das Verfahren der Abschussplanung/-festsetzung ist in den [§§ 26a ff HJagdG](#) explizit geregelt.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der einzelnen Verfahrensschritte. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde auf die Angabe detaillierter Gesetzesfundstellen verzichtet.

Die zeitliche Abfolge der verschiedenen Verfahrensschritte ist aus dem [Terminplan Abschussplanung](#) ersichtlich.

Die Jagdausübungsberechtigten erstellen einen Abschussplan, getrennt nach Geschlecht und Altersstufe und holen das Einverständnis des Jagdrechtsinhabers (Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer) zum Abschussplan ein.

Dieser Abschussplanvorschlag ist der Hegegemeinschaft in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist zuzuleiten.

Die Hegegemeinschaft leitet eine Zusammenstellung aller Abschussplanvorschläge der/dem Sachkundigen der Hegegemeinschaft zur Stellungnahme zu.

Die Abschussplanung erfolgt sodann in einer im Einvernehmen mit dem Sachkundigen anberaumten Hegegemeinschaftsversammlung unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds.

Die Hegegemeinschaft leitet sodann die in der Hegegemeinschaftsversammlung aufgestellte Abschussplanung, die Abschussplanvorschläge der Jagdausübungsberechtigten, die Empfehlungen der forstlichen Gutachten und die Stellungnahmen der/des Sachkundigen der Jagdbehörde zu.

Hierbei kann die Hegegemeinschaft auch einen Vorschlag über die Höhe einer möglichen Abschussüberschreitung ([§ 26 Abs. 1 Satz 4 HJagdG](#)) unterbreiten.

Im Anschluss erarbeitet die Jagdbehörde unter Berücksichtigung aller von der Hegegemeinschaft eingereichten Unterlagen einen Abschussplan, den sie dem Jagdbeirat zur Herstellung des Einvernehmens zuleitet.

In aller Regel wird über die Abschussplanvorschläge der Jagdbehörde in einer eigens anberaumten Sitzung beraten und entsprechende Beschlüsse über das Herstellen des Einvernehmens gefasst.

Wird das Einvernehmen des Jagdbeirates erteilt, setzt die Jagdbehörde den Abschuss für Rehwild für den kommenden Festsetzungszeitraum (3 Jahre) mit schriftlichem Bescheid fest.

Wird das Einvernehmen nicht erteilt, entscheidet die Obere Jagdbehörde.

Weicht die die Abschussfestsetzung der Jagdbehörde von den Abschussplanvorschlägen der staatlichen Jagdbezirke ab, und besteht aufgrund der forstlichen Gutachten die Gefahr, dass dadurch die Vorgaben des § 21 HJagdG (Wald- und Feldschutz) erheblich beeinträchtigt werden, entscheidet die Obere Jagdbehörde nach Anhörung der/des Sachkundigen und der Hegegemeinschaft.

Der vom Gesetz vorgegebenen Verfahrensweise folgt der von der Obersten Jagdbehörde mit Erlass vom 23.12.2005 eingeführte Vordruck (s. Vordruck [Abschussplanung gem. Erlass](#)).

Die Jagdbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg verwendet allerdings für die Abschussplanung einen dem hiesigen EDV-Verfahren angepassten Vordruck (s. [Vordruck Abschussplanung LK DA-DI](#)).

Besondere Abschussregelung („Knüll-Modell“)

Die Hegegemeinschaft kann mit Mehrheitsbeschluss in der Hegegemeinschaft aufgrund [§ 26 b Abs. 7 HJagdG](#) beantragen, dass ein gemeinsamer Rehwildabschussplan auf der Ebene der Hegegemeinschaft für die Dauer einer dreijährigen Planungsperiode getrennt nach Geschlecht und Altersstufen von der Jagdbehörde festgesetzt wird (sog. „Knüll-Modell“).

Jagdrechtinhaber oder Jagd Ausübungsberechtigte eines Jagdbezirks in der Hegegemeinschaft können zu Beginn der dreijährigen Planungsperiode dem widersprechen. In diesem Fall setzt die Jagdbehörde eigens für diesen Jagdbezirk einen Rehwildabschuss fest ([§ 26 b Abs. 7 Satz 2 HJagdG](#)).

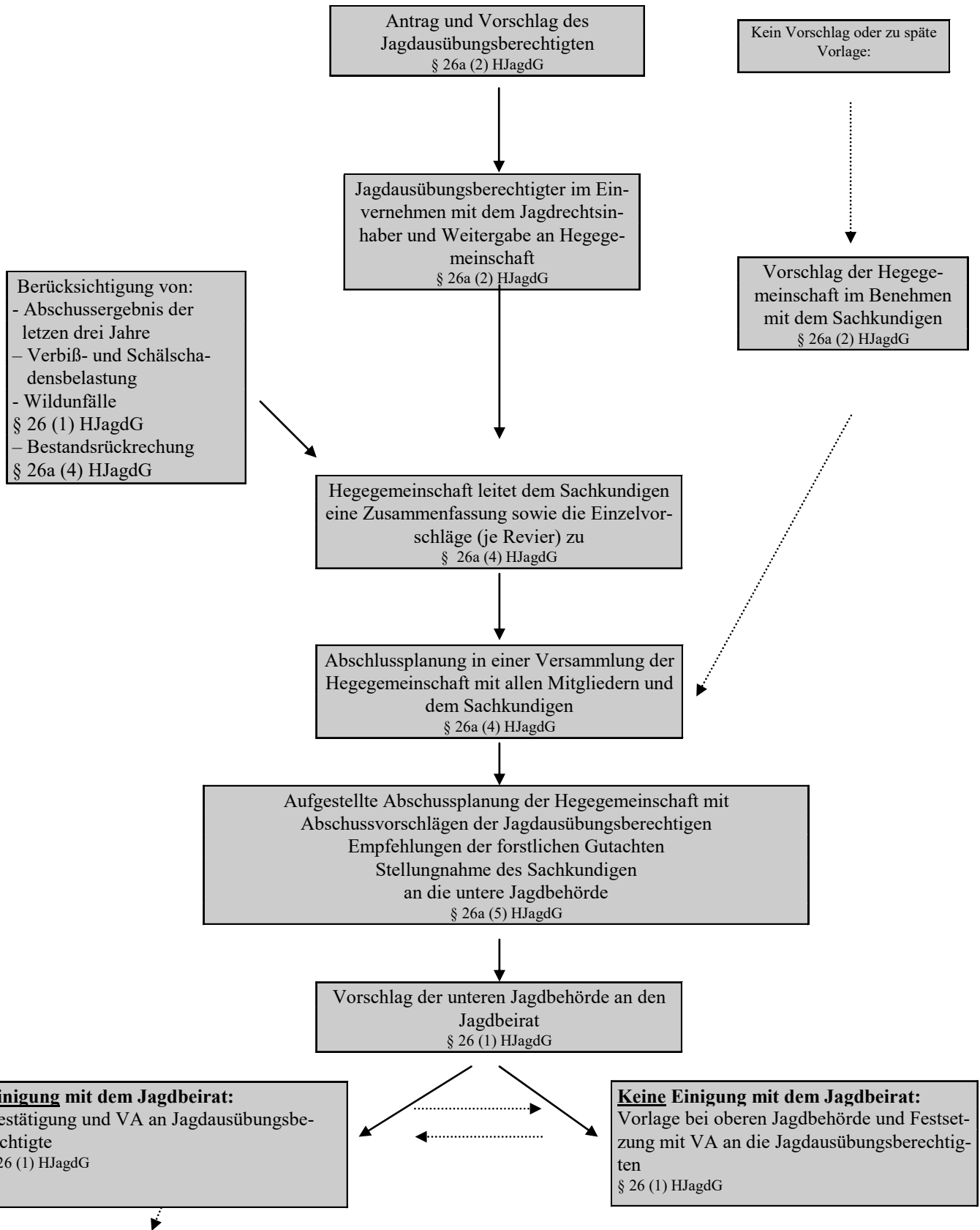
Das Verfahren der Abschussplanung aufgrund Teilnahme am Knüll-Modell entspricht den voranstehenden Ausführungen, d.h. die Hegegemeinschaft tritt quasi an die Stelle der/des Jagd Ausübungsberechtigten (s. [Verfahren der Abschussplanung](#)).

Die Abschussfestsetzung der Jagdbehörde ist an die Hegegemeinschaft zu richten.

Für die Einhaltung der Abschussfestsetzung für die Hegegemeinschaft hat die Hegegemeinschaft durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen.

Sie ist Adressat jagdrechtlicher Maßnahmen der Jagdbehörde, wenn die Abschussfestsetzung nicht eingehalten wurde.

Ablaufschema Abschussplan Schalenwild



Abweichung Vorschlag staatl. Forstämter:

Weicht die Abschussfestsetzung vom Abschussvorschlag des Forstamtes ab, **und** besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des § 21 erheblich beeinträchtigt werden, so entscheidet die OJB nach Anhörung des Sachkundigen und der Hegegemeinschaft über eine Änderung des Abschussplanes § 26 (1) HJagdG

Verfahren der Abschussplanung (§ 26b Hess. Jagdgesetz)

1. und 2. Jahr darf männlicher Abschuss unterschritten werden;

Auf Antrag oder von Amts wegen kann der Abschuss beim Rehwild im 2. und 3. Jahr abweichend von der ursprünglichen Abschüssen festgesetzt werden;

Jagdbehörde soll sich zu festen Terminen über den Abschussfortschritt unterrichten lassen und kann im Benehmen mit der Hegegemeinschaft und dem Sachkundigen eine Umverteilung vornehmen;

Abschussfestsetzung nach „Knüll“ (§ 26b Abs. 7 Hess. Jagdgesetz)

Auf Antrag der Hegegemeinschaft kann ein gemeinsamer Rehwildabschuss erstellt werden (Mehrheitsbeschluss);

Widerspruch des Jagdrechtsinhabers oder des Jagdübungsberechtigten führt zu einer Einzelfestsetzung des jeweiligen Revieres;

VA über die Festsetzung nur an Hegegemeinschaftsvorsitzenden;

Verzicht auf Verbissgutachten (§ 26a Abs. 3 Hess. Jagdgesetz)

Auf eine Erhebung der Verbissbelastung (Gutachten) kann verzichtet werden, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussplanvorschlag erzielt wird und die Jagdrechtsinhaber dem zustimmen;

D.h., alle müssen zustimmen, ansonsten erfolgt eine Verbissaufnahme!

Die Entscheidung über den Abschussplanvorschlag muss auch zuvor erfolgen, also noch vor Ende des 2. Jahres der Abschussplanung!

Vollzug der Abschussfestsetzung und Abschusskontrolle

Nach [§ 26 b Abs. 1 Satz 2 HJagdG](#) darf der Abschuss **männlichen Wildes** im ersten und zweiten Jahr des Planungszeitraums unterschritten werden, der unterbliebene Abschuss ist jedoch bis zum Ende des Planungszeitraums nachzuholen.

Da die Regelung des § 26 b Satz 2 HJagdG (Nachholung unterbliebener Abschüsse) **nur für männliches Wild** gilt, bleibt es bezüglich des **weiblichen Wildes** bei der Festlegung des [§ 21 BJagdG](#), der zufolge der **Abschuss (des weiblichen Wildes) in jedem Jagdjahr zu erfüllen ist**.

Wird der Abschussplan/die Abschussfestsetzung in Folge Unterschreitung der Abschussfestsetzung nicht eingehalten, kann die Jagdbehörde gem. [§ 27 Abs. 1 BJagdG](#) die Verringerung des Wildbestandes anordnen und, sofern der Anordnung nicht vollständig nachgekommen wird, gem. [§ 27 Abs. 2 BJagdG](#) den Wildbestand auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten verringern lassen (z.B. durch Einsatz eines Berufsjägers).

Die in der Abschussfestsetzung eingeräumte Möglichkeit der Abschussüberschreitung von **maximal 30 %** je Geschlecht und Altersklasse soll den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, flexibel auf höhere Wildbestände zu reagieren. Eine Verpflichtung zur Abschussüberschreitung besteht nicht, jedoch kann im Innenverhältnis zwischen Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten (z. B. im Jagdpachtvertrag) die Ausnutzung der eingeräumten Abschussüberschreitung verpflichtend vereinbart werden.

Überschreitungen des festgesetzten Abschusses sind bezogen auf die jährliche Abschussfestsetzung um maximal 30 % jährlich je Geschlecht und Altersklasse zulässig.

Eine Berechnung der 30 % Abschussüberschreitung bezogen auf den 3-jährigen Festsetzungszeitraum ist nach einer auf Veranlassung einer Hegegemeinschaft herbeigeführten Festlegung des Ministeriums⁴ leider nicht mehr möglich.

Führt die Berechnung der 30 % zu Dezimalstellen (z.B. 2,4), ist aufgrund der Formulierung „maximal“ die mögliche Abschussüberschreitung auf volle Werte (z.B. 2) **abzurunden**.

Überschreitung der Abschussfestsetzung

Wird die Abschussfestsetzung inklusive zugelassener Abschussüberschreitung (z.B. maximal 30 %) vorsätzlich oder fahrlässig überschritten, so stellt dies gem. [§ 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG](#) i. V. m. [§ 39 Abs. 2 Ziff. 3 BJagdG](#) eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach [§ 39 Abs. 3 BJagdG](#) mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden kann.

Nach [§ 40 Abs. 1 BJagdG](#) können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (z.B. Trophäen, Wildpret) oder Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden (z.B. Jagdwaffe) oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Zusätzlich ist nach [§ 41 a Abs. 1 BJagdG](#) mit der Entscheidung im Ordnungswidrigkeitsverfahren die Verhängung eines Jagdverbotes für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten möglich.

Die Bejagung von Schalenwild (außer Schwarzwild) ohne Abschussfestsetzung verstößt gegen geltendes Recht und ist damit keine weidgerechte Jagdausübung ([§ 1 Abs. 3 BJagdG](#), [§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 HJagdG](#)).

Insoweit greifen auch Straf- und Bußgeldvorschriften des Tierschutzgesetzes ([§§ 17, 18 TierschG](#)⁵) sowie des Waffengesetzes (§ 10 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 Ziff. 3 WaffG⁶).

Die aufgezeigten Verstöße gegen das BJagdG, das WaffG und das TierSchG stellen die erforderliche Zuverlässigkeit gem. [§ 17 Abs. 4 Ziff. 2 BJagdG](#) in Frage, so dass gem. [§ 17 Abs. 1 BJagdG](#) der Jagdschein zu versagen bzw. nach [§ 18 BJagdG](#) für ungültig erklären und einzuziehen ist.

Bejagung ohne Abschussfestsetzung

Die Bejagung von Schalenwild (außer Schwarzwild) ohne Abschussfestsetzung durch die Jagdbehörde ist bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung gem. [§ 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG](#) i. V. m. [§ 39 Abs. 2 Ziff. 3 BJagdG](#) eine Ordnungswidrigkeit, die nach [§ 39 Abs. 3 BJagdG](#) mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden kann.

Nach [§ 40 Abs. 1 BJagdG](#) können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (z.B. Trophäen, Wildpret) oder Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Zusätzlich ist nach [§ 41 a Abs. 1 BJagdG](#) mit der Entscheidung im Ordnungswidrigkeitsverfahren die Verhängung eines Jagdverbotes für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten möglich.

Die Bejagung von Schalenwild (außer Schwarzwild) ohne Abschussfestsetzung verstößt gegen geltendes Recht und ist damit keine weidgerechte Jagdausübung ([§ 1 Abs. 3 BJagdG](#), [§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 HJagdG](#)).

Insoweit greifen auch Straf- und Bußgeldvorschriften des Tierschutzgesetzes ([§§ 17, 18 TierschG](#)) sowie des Waffengesetzes (§ 10 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 Ziff. 3 WaffG).

Die aufgezeigten Verstöße gegen das BJagdG, das WaffG und das TierSchG stellen die erforderliche Zuverlässigkeit gem. [§ 17 Abs. 4 Ziff. 2 BJagdG](#) in Frage, so dass gem. [§ 17 Abs. 1 BJagdG](#) der Jagdschein zu versagen bzw. nach [§ 18 BJagdG](#) für ungültig erklären und einzuziehen ist.

Unterschreitung der Abschussfestsetzung

Eine wiederholte Nichterfüllung der Abschussfestsetzung (ohne die zugelassene Abschussüberschreitung) kann, da wiederholt gegen jagdrechtliche Vorschriften verstoßen wurde, als Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit ([§ 1 Abs. 3 BJagdG](#)) gewertet werden und in der Folge zur Versagung ([§ 17 BJagdG](#)) bzw. zur Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheins ([§ 18 BJagdG](#)) führen.

Darüber hinaus können im Jagdpachtvertrag Regelungen enthalten sein, die bei Nichterfüllung der Abschussfestsetzung greifen (z.B. Sonderkündigungsrecht seitens Verpächter, höhere Wildschadensverhütungspauschale, Vertragsstrafen, sonstige Regelungen pp).

Insbesondere die aktuellen Pachtverträge für Eigenjagdbezirke des Landes Hessen (Hessen-Forst) enthalten Regelungen, die eine Anpassung des Jagdpachtzinses in Abhängigkeit vom Grad der Abschussplanerfüllung bewirken.

Dies sind privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern. Die Überwachung der Einhaltung der privatrechtlichen Vereinbarungen ist allerdings nicht Aufgabe der Jagdbehörde.

Kann eine Abschussfestsetzung nicht erfolgen (z.B. wegen Verfahrensfehlern, Nichtvorlage des Abschussplans durch die Beteiligten, kein Einvernehmen des Jagdbeirates), kann die Jagdbehörde zur Erreichung der Hegeziele des [§ 1 Abs. 2 BJagdG](#) die Verringerung des Wildbestandes nach [§ 27 BJagdG](#) anordnen.

Die Abschussfestsetzung Rehwild kann bei wesentlicher Veränderung des Wildbestandes auf Antrag oder von Amts wegen abweichend von den ursprünglichen Ansätzen festgesetzt werden ([§ 26 b Abs. 1 HJagdG](#)).

Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes gem. § 27 BJagdG

Zur Erreichung des Hegeziels ([§ 1 Abs. 2 BJagdG](#), § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 HJagdG) und mit Rücksicht auf das gemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ([§ 27 Abs. 1 BJagdG](#)) kann die Jagdbehörde auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte den Wildbestand, z.B. Rehwild, in bestimmtem Umfang verringern.

Dies kann erforderlich werden, wenn keine (rechtsgültige) Abschussfestsetzung vorliegt oder der festgesetzte Abschuss nicht erfüllt wird.

Die angeordnete Verringerung des Wildbestandes kann die Jagdbehörde gem. [§ 27 Abs. 2 BJagdG](#) auf Rechnung der Jagdausübungsberechtigten veranlassen, wenn der Anordnung nicht (in ausreichendem Maße) gefolgt wurde.

Führen einer Abschussliste

[§ 26 Abs. 3 HJagdG](#) verpflichtet die Jagdausübungsberechtigten eine Abschussliste für Schalenwild zu führen, in der auch ein Nachweis über verunfalltes Schalenwild und Fallwild zu führen ist.

Diese Abschussliste ist der Jagdbehörde auf Verlangen, spätestens aber zum Ende des Jagdjahres (31.03.), vorzulegen.

Nähere Ausführungen zur Abschussliste, insbesondere zum Inhalt, enthalten der Erlass vom [23.12.2005](#)⁷ und dessen Vorläufer vom [22.03.2000](#)⁸ bzw. vom [13.03.1997](#)⁹.

In den letzten Jahren hat die Jagdbehörde auf die Vorlage der Abschussliste verzichtet, da auf Anordnung mit Erlass vom 13.03.1997 eine Streckenliste, die auch Inhalte der Abschussliste abbildet, zu führen und der Jagdbehörde zum 15.02. eines jeden Jagdjahres vorzulegen ist.

Die Jagdbehörde hat nach [§ 26 Abs. 4 HJagdG](#) die zur Erfüllung des Abschussplans erforderlichen Anordnungen (gebührenpflichtig gem. [Nr. 41323 VwKostO-MUELV](#)¹⁰) zu treffen, wenn absehbar ist, dass der Abschussplan nicht erfüllt wird.

Um eben dies feststellen zu können, kann die Jagdbehörde darauf angewiesen sein, zu einem Zeitpunkt, zu dem noch durch Anordnungen in den Abschussfortgang eingegriffen werden kann, Informationen zum Stand der Abschussplanerfüllung zu erhalten. Hierzu dient die Anforderung einer Abschussliste.

Unabhängig davon kann sich die Jagdbehörde nach [§ 26 b Abs. 2 HJagdG](#) zu von ihr zu bestimmen den festen Terminen während der Jagdzeit über den Abschussfortschritt unterrichten lassen, um ggf. Umverteilungen der Abschussfestsetzungen vornehmen zu können.

Wird die Abschussliste nicht geführt und/oder entgegen jagdbehördlicher Anordnung nicht vorgelegt,

- kann das Führen und die Vorlage nach dem HessVwVG¹¹ u. a. durch Auferlegung eines Zwangsgeldes ([§ 76 Abs. 1 HessVwVG](#)) und ggf. weiterer Zwangsmittel durchgesetzt werden,
- stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach [§ 42 Abs. 1 Ziff. 12 HJagdG](#) dar, die nach [§ 42 Abs. 2 HJagdG](#) mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,00 geahndet werden kann,
- kann die beharrliche Weigerung nach ([§ 1 Abs. 3 BJagdG](#)) als Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit gesehen werden und gem. [§§ 17, 18 BJagdG](#) zur Versagung bzw. zur Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheins führen.

Diese Maßnahmen können gleichzeitig und nicht nur alternativ festgesetzt bzw. eingeleitet werden.

Führen und Vorlage einer Streckenliste

Die Oberste Jagdbehörde (= das zuständige Ministerium)¹² hat aufgrund der Ermächtigung in [§ 26 Abs. 5 HJagdG](#) mit [Erlass vom 13.03.1997](#) das **Führen einer Streckenliste** durch die Jagdausübungsberechtigten angeordnet, die den Zeitraum vom 01.02. bis 31.01. des Folgejahres umfasst und zum 15.02. eines jeden Jagdjahres der Jagdbehörde **unaufgefordert** vorzulegen ist.

Die Streckenliste soll u. a. statistische Daten für die bundesweite Auswertung von Streckenergebnissen und zur Erfüllung der Berichtspflichten an die EU liefern und letztlich auch die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Planungsunterlagen für die Abschussplanung gewährleisten.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg erhalten die Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig vor dem 31.01. von der Jagdbehörde ein Muster der Streckenliste mit Hinweisen zum Inhalt und zur Fristsetzung für die Abgabe an die Jagdbehörde.

Die im Landkreis Darmstadt-Dieburg verwendete Streckenliste weicht vom Vordruckmuster der Obersten Jagdbehörde etwas ab.

Die Streckenliste wird von der Jagdbehörde bereits vorausgefüllt zur Verfügung gestellt, um den Aufwand für die Jagdausübungsberechtigten möglichst gering zu halten.

Des Weiteren fragt der Vordruck der Obersten Jagdbehörde z.B. Daten zum Jagdbezirk ab, die hier im Jagdverwaltungsprogramm aber bereits vorliegen.

Die Jagdausübungsberechtigten sind angehalten, die Streckenliste vollständig, wahrheitsgemäß und für die Behörde eindeutig lesbar und damit auch auswertbar auszufüllen.

Ergeben die Eintragungen in der Streckenliste Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbarer Tatbestände, ist die Jagdbehörde verpflichtet, dies der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen.

Die Nichtvorlage der Streckenliste stellt gem. [§ 26 Abs. 5](#) i. V. m. [§ 42 Abs. 1 Ziff. 12 HJagdG](#) eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach [§ 42 Abs. 2 HJagdG](#) mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,00 geahndet werden kann.

Auch die Vorlage der Streckenliste kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch Auferlegung eines Zwangsgeldes ([§ 76 Abs. 1 HessVwVG](#)) und ggf. weiterer Zwangsmittel durchgesetzt werden.

Die Jagdbehörde hofft, mit diesen Ausführungen über die Rechtslage zur Abschussplanung und Abschussfestsetzung sowie die Gründe für eine Abschusskontrolle und die Forderung von Abschusslisten bzw. Streckenlisten informiert und zur Versachlichung von Diskussionen beigetragen zu haben.

Form und Inhalt dieser Informationsschrift sind mit dem Kreisjagdberater abgestimmt ([§ 40 Abs. 1 HJagdG](#)).

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Jagdbehörde ([Kontaktdaten s. Impressum am Ende des Dokumentes](#)) gerne zur Verfügung.

Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
FG 411.2 - Jagdbehörde –

gez. Fischer
Fachgebietsleiter Verwaltung

Auszüge aus Gesetzen und Erlassen

Alle Angaben ohne Gewähr!

Es gilt der Text der amtlichen Veröffentlichung (s. Auflistung der Fundstellen auf Seite 20)

§ 1 BJagdG - Inhalt des Jagdrechts

- (2) Die Hege hat zum Ziel, die Erhaltung eines des Landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- (3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

§ 17 BJagdG - Versagung des Jagdscheines

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
 - ...
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung nicht besitzen;
 - ...
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1. ...
 - d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz
 - ...
 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
(Anmerkung: strafrechtliche Verurteilung nicht Voraussetzung!)

§ 18 BJagdG - Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheins festsetzen.

§ 21 BJagdG - Abschussregelung

...

- (2) ⁽¹⁾Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist.

...

- ⁽⁶⁾Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden.

...

§ 27 BJagdG - Verhinderung übermäßigen Wildschadens

- (1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.
- (2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 37 BJagdG - Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger

- (1) In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes angehören müssen

§ 39 BJagdG - Ordnungswidrigkeiten

...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschussplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1), oder wer den Abschussplan überschreitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 40 BJagdG - Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 38 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2 bis 3a oder 5 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind

eingezogen werden.

§ 41 a BJagdG - Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. ...

2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 39, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

§ 1 HJagdG - Aufgaben und Ziele des Gesetzes

...

(2) Bei der Planung und Durchführung der Hege und der Jagd sind folgende Ziele anzustreben:

...

3. Das Wild ist artgerecht zu hegen und waidgerecht zu bejagen. ...

...

§ 21 HJagdG - Wald- und Feldschutz

Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes verjüngen und sich in der Feldflur Landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können. Übermäßige Verbiss- und Schälschaden sollen vermieden werden. Über die Verbiss- und Schälschadensbelastung der Waldvegetation sind forstliche Gutachten zu erstellen. Übermäßige Wildschäden in der Landwirtschaft müssen vermieden werden. Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild eingezäunt sind, kann die Jagdbehörde auf Antrag zulassen, dass dort Jagdausübungsberechtigte außerhalb von Jagdzeiten Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, erlegen.

§ 26 HJagdG - Grundsätze der Abschussplanung

(1) Der Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz ist auf der Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaft getrennt nach Wildart, Geschlecht und natürlichen Altersstufen von der Jagdbehörde festzusetzen. Dabei sind die Abschussergebnisse der letzten drei Jahre ohne zugelassene Abschussüberschreitung und die forstlichen Gutachten über die Verbiss- und Schälschadensbelastung der Waldvegetation und die Lebensraumverhältnisse des Wildes zu berücksichtigen. Der Abschussplan ist als Mindestabschuss festzusetzen und zu erfüllen. Die Jagdbehörde kann zulassen, dass der Abschussplan bis zu 30 vom Hundert überschritten werden darf. Kommt zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat das nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz erforderliche Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die obere Jagdbehörde. Weicht der Abschussfestsetzung der Jagdbehörde von den Abschussplanvorschlägen der staatlichen Jagdbezirke ab und besteht aufgrund des forstlichen Gutachtens die Gefahr, dass dadurch die Vorgaben des § 21 erheblich beeinträchtigt werden, so entscheidet die obere Jagdbehörde nach Anhörung des Sachkundigen und der Hegegemeinschaft über eine Änderung des Abschussplans.

(2) ...

- (3) Über den Abschuss von Schalenwild ist eine Abschussliste zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen, spätestens aber zum Ende des Jagdjahres, vorzulegen ist. Dabei ist auch ein Nachweis über verunfalltes Wild und Fallwild zu führen. Die Jagdbehörde kann für die Überprüfung der Richtigkeit den körperlichen Nachweis verlangen.
- (4) Die Jagdbehörde hat die zur Erfüllung des Abschussplanes für Schalenwild erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn absehbar ist, dass der Abschussplan nicht erfüllt wird. § 27 Abs. 2 Bundesjagdgesetz findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Oberste Jagdbehörde kann im Interesse jagdwirtschaftlicher und jagdwissenschaftlicher Erhebungen das Führen und Vorlegen von Streckenlisten verlangen.

§ 26 a HJagdG - Verfahren der Abschussplanung
--

- (1) Der Abschuss ist für Rot-, Dam- und Muffelwild für jedes Jagdjahr, für Rehwild innerhalb einer dreijährigen Planungsperiode für jedes Jagdjahr zu planen.
- (2) Die Jagdausübungsberechtigten einer Hegegemeinschaft leiten dieser die im Einvernehmen mit dem Jagdrechtsinhaber erstellten Vorschläge über die Höhe des Abschusses in ihrem Jagdbezirk getrennt nach Geschlecht und Altersstufe zu. Gehen die Vorschläge nicht in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist ein, erstellt die Hegegemeinschaft im Benehmen mit den Sachkundigen einen Vorschlag über die Abschusshöhe.
- (3) Die staatlichen, kommunalen und privaten Forstverwaltungen leiten der Hegegemeinschaft die für ihren Zuständigkeitsbereich erstellten Verbiss- und Schältschadensgutachten in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist zu. Auf eine Erhebung der Verbissbelastung kann verzichtet werden, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussplanvorschlag nach Abs. 4 erzielt wird und die Jagdrechtsinhaber dem zustimmen. Auf Wunsch der Hegegemeinschaft sind die forstlichen Gutachten von den ihre Erhebung zuständigen Personen zu erläutern.
- (4) Die Hegegemeinschaft leitet dem Sachkundigen eine Zusammenstellung aller Abschussplanvorschläge sowie die Einzelvorschläge zur Stellungnahme zu. Die Abschussplanung erfolgt sodann anlässlich einer im Einvernehmen mit dem Sachkundigen anberaumten Mitgliederversammlung unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds. Bei der Planung sind die Grundsätze der Abschussregelung des § 26 Abs. 1 zu beachten. Beim Rotwild sind zusätzlich die Ergebnisse der Bestandsrückrechnung zu berücksichtigen.
- (5) Die Hegegemeinschaft leitet ihre nach Abs. 4 aufgestellte Abschussplanung zusammen mit den Abschussplanvorschlägen der Jagdausübungsberechtigten nach Abs. 2, den Empfehlungen der forstlichen Gutachten nach Abs. 3 und den Stellungnahmen des Sachkundigen nach Abs. 4 der zuständigen Jagdbehörde zu. Die Hegegemeinschaft kann einen Vorschlag über die Höhe der möglichen Abschussüberschreitung (§ 26 Abs. 1 Satz 4) unterbreiten.

§ 26 b HJagdG - Besondere Abschussregelung

...

- (1) Bei wesentlichen Veränderungen des Wildbestandes kann der Abschussplan für Rehwild auf Antrag oder von Amts wegen für das zweite und dritte Jagdjahr abweichend von den ursprünglichen Ansätzen festgesetzt werden. Im ersten und zweiten Jagdjahr darf der Abschuss des männlichen Wildes unterschritten werden; der unterlassene Abschuss ist jedoch bis zum Ende des Planungszeitraums nachzuholen.
- (2) Die Jagdbehörde soll sich zu von ihr bestimmten Terminen während der Jagdzeit von den Jagdausübungsberechtigten über den Abschussfortschritt unterrichten lassen. Stellt sie bei den einzelnen Jagdbezirken eine stark voneinander abweichende Abschusserfüllung fest, so kann sie im Benehmen mit der Hegegemeinschaft und dem Sachkundigen eine Umverteilung des Abschusses zu Gunsten der Jagdbezirke, die den Abschuss erfüllt haben, vornehmen.

...

- (7) Unbeschadet des § 21 des Bundesjagdgesetzes ist auf Antrag einer Hegegemeinschaft in entsprechender Anwendung von § 26 a Abs. 2 ein gemeinsamer Rehwildabschussplan auf der Ebene der Hegegemeinschaft für die Dauer einer dreijährigen Planungsperiode getrennt nach Geschlecht und Altersstufen nach den Maßgaben des § 26 und von § 26 a Abs. 3 und 5 festzusetzen. Widersprechen Jagdausübungsberechtigte oder Jagdrechtsinhaber eines Jagdbezirks in dieser Hegegemeinschaft zu Beginn einer dreijährigen Planungsperiode der Vorgehensweise nach Satz 1, so setzt die Jagdbehörde eigens für deren Jagdbezirk einen Rehwildabschussplan fest.

§ 38 HJagdG - Jagdbehörden

...

- (3) Die Aufgaben der Jagdbehörde werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss ... als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

...

§ 39 HJagdG - Zuständigkeiten, Aufgaben

- (1) Soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Jagdbehörde zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach dem Jagdrecht.

...

§ 40 HJagdG - Beratung der Jagdbehörden

- (1) Bei den unteren und der oberen Jagdbehörde werden nach Anhörung der Jägerschaft und des Jagdbeirates sachkundige Personen (Jagdberater und Sachkundige) für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Sie sollen die Jagdbehörden beraten und die Behandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten vorbereiten.
- (2) ...

§ 41 HJagdG - Vereinigungen der Jäger, Jagdrechtsinhaber, Jagdbeirat

....

- (4) Bei den unteren Jagdbehörden werden Jagdbeiräte gebildet.

...

§ 42 HJagdG - Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

12. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 eine Abschussliste nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder dem von der Jagdbehörde angeordneten körperlichen Nachweis von erlegtem Wild oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 nicht nachkommt;

...

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 42 HJagdV - Jagdbeirat

- (1) Die Jagdbeiräte bei den Jagdbehörden setzen sich zusammen aus
1. Je zwei Mitgliedern zur Vertretung der Belange
 - a) der Jägerschaft und
 - b) der Forstämter,
 2. je einem Mitglied zur Vertretung der Belange
 - a) der Landwirtschaft,
 - b) der Forstwirtschaft,
 - c) der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer und
 - d) des Naturschutzes und
 3. dem Kreisjagdbeirater der unteren Jagdbehörde.

Nr. 41323 VwKostO-HMUELV

41323 Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung des Abschussplans (§ 26 Abs. 4) € 60,00 - 140,00

§ 74 HessVwVG - Ersatzvornahme

- (1) Wird die Verpflichtung zu einer Handlung, die auch ein anderer als der Pflichtige vornehmen kann (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen.

...

§ 76 HessVwVG - Zwangsgeld

- (1) Wird die Verpflichtung zu einer Handlung, die ein anderer als der Pflichtige nicht vornehmen kann (unvertretbare Handlung) oder zu einer Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde den Pflichtigen zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes anhalten. Auch zu einer vertretbaren Handlung kann der Pflichtige durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden.

...

§ 4 TierSchG

- (1) Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

§ 17 TierSchG -

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

...

§ 18 TierschG -

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,

§ 2 WaffG - Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

...

- (2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

...

§ 10 WaffG - Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

...

(5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

...

§ 53 WaffG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

·

...

3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, dieser in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, mit einer Schusswaffe schießt,

...

1.3 Abschlußvollzug

Die zuständige Behörde hat sich in geeigneter Form über die Abschlußplanerfüllung zu informieren, um die Bestimmungen des § 26 Abs. 4 HJagdG erfüllen zu können.

1.3.1 Abschlußliste

Die nach § 26 Abs. 3 Satz 1 HJagdG zu führende Abschlußliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Festgesetzter Abschluß für die jeweilige Schalenwildart nach Geschlecht, Alter und Güteklasse, soweit nach einschlägiger Richtlinie vorgeschrieben, fallweise prozentual zulässige Abschlußplanüberschreitungen,
- b) Jagdstrecke, Untergliederung wie vor,
- c) Fallwild (durch Verkehr verunfalltes Wild ist in einer besonderen Spalte nachzuweisen), Untergliederung wie vor,
- d) bei Schwarzwild sind Jagdstrecke und Fallwild nach Geschlecht und Altersbezeichnungen (Keiler, Bache usw.) einzutragen.
Neben der Untergliederung des Fallwildes nach Buchstabe c ist darüber hinaus die Stückzahl des zum Verzehr durch Menschen tauglichen bzw. des verwerteten Schwarzwilds in einer besonderen Spalte auszuweisen. Auf die entsprechenden Erläuterungen in Anlage 6 wird verwiesen.
Soweit die Jagdstrecke von Haarwild mit Fanggeräten erzielt wurde, ist dessen Anzahl einzutragen.
- e) Erlegungs- oder Funddatum.

Die bisher gebräuchlichen Vordrucke "Abschlußliste A" (Wildnachweisung) können unter Beachtung dieser Vorgaben weitere Verwendung finden.

1.3.2 Streckenliste

Nach § 26 Abs. 5 HJagdG ordne ich an, daß die Jagdausübungsberechtigten eine Streckenliste führen.

Die Streckenliste ist am **31. Januar** abzuschließen und der Jagdbehörde spätestens zum **15. Februar** jeden Jahres vorzulegen. Das im Februar und März noch zur Strecke kommende Wild einschließlich Fallwild ist auf das nachfolgende Jagdjahr zu buchen. Diese Handhabung stellt sicher, daß die erforderlichen Planungsunterlagen zur nachfolgenden Abschlußplanung den Hegegemeinschaften rechtzeitig vorliegen und rechtfertigt die statistische Ungenauigkeit, die sich ohnehin im Zeitverlauf ausgleicht. Die Streckenliste hat für Schalenwild die Angaben von Ziffer 1.3.1 a) bis d) zu enthalten. Anderes Haar- und Federwild ist jeweils in einer Summe, getrennt nach Jagdstrecke und Fallwild einzutragen. Insofern die Jagdstrecke des Haarwilds auch aus der Ausübung der Jagd mit Fanggeräten resultiert, ist die Summe entsprechend aufzuteilen.

Das beigefügte Muster (Anlage 5) kann als Streckenliste Verwendung finden. Die untere Jagdbehörde stellt für ihren Geschäftsbereich die Streckenlisten aller Jagdbezirke zusammen und legt diese der oberen Jagdbehörde bis spätestens

15. April

jeden Jahres vor. Die obere Jagdbehörde handelt sinngemäß für ihren Geschäftsbereich und berichtet mir bis

1. Juli.

tigung der Abschussfestsetzung zuzustellen.

In Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten kann für mehrere Jagdbezirke eine gruppenweise Abschussfestsetzung erfolgen. Nach Erlegen der freigegebenen Stücke ist die entsprechende Freigabe für die anderen Jagdbezirke unverzüglich zu widerrufen. Gleiches gilt für die allgemeine Freigabe bestimmten Schalenwildes im Wege der Abschuss-Umverteilung vor Ende der Jagdzeit.

Der nach § 26 b Abs. 4 HJagdG für die außerhalb der abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete liegenden Jagdbezirke festgesetzte und erfüllte Abschuss ist den Sachkundigen und Hegegemeinschaften der angrenzenden Hochwildgebiete in geeigneter Weise mitzuteilen und bei der Planung für die Gebiete entsprechend zu berücksichtigen.

1.3 Abschussliste

Die nach § 26 Abs. 3 Satz 1 HJagdG zu führende Abschussliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Den festgesetzten Abschuss für die jeweilige Schalenwildart nach Geschlecht, natürlicher Altersstufe (z. B. Altier, Rehkitz usw.) und Güteklasse, soweit nach einschlägiger Hege- und Bejagungsrichtlinie vorgeschrieben und gegebenenfalls die zulässige Überschreitung des festgesetzten Abschusses,
- b) Jagdstrecke, Untergliederung wie vor ,
- c) Fallwild, Untergliederung wie vor (im Straßenverkehr verunfalltes Wild ist in einer besonderen Spalte einzutragen),
- d) bei Schwarzwild sind neben Jagdstrecke und Fallwild nach Geschlecht und natürlicher Altersstufe (Keiler, Bache usw.) zusätzlich die zum Verzehr durch Menschen in Verkehr gebrachten oder die selbst verwerteten Stücke in einer besonderen Spalte auszuweisen.
- e) Sofern Haarwild durch den Einsatz von Fanggeräten zur Strecke kam (Fangjagdstrecke), ist dessen Anzahl ebenfalls in einer besonderen Spalte einzutragen.
- f) Der Eintrag des Erlegungs- oder Funddatums wird den Jagdausübungsberechtigten empfohlen.

Die bisher gebräuchlichen Vordrucke "Abschussliste A" (Wildnachweisung) können unter Beachtung dieser Vorgaben weiterhin Verwendung finden.

1.4 Streckenliste

Von den Jagdausübungsberechtigten ist eine Streckenliste nach Anlage 5 zu führen (§ 26 Abs. 5 HJagdG).

1.4.1 Termine

Die Streckenliste ist nach dem **31. Januar** abzuschließen und der Jagdbehörde jährlich bis spätestens **15. Februar** vorzulegen. Das im Februar und März noch

zur Strecke kommende Wild einschließlich des Fallwildes wird bereits dem nachfolgenden Jagdjahr zugerechnet.

Die untere Jagdbehörde stellt für jede Hegegemeinschaft die Streckenlisten der dieser angehörenden Jagdbezirken zusammen. Diese Zusammenstellung ist eine wichtige Unterlage zur Abschussplanung.

Eine Zusammenstellung aller Streckenlisten ihres Geschäftsbereichs legt die untere Jagdbehörde weiterhin der oberen Jagdbehörde bis spätestens **15. April** vor.

Die obere Jagdbehörde stellt die Streckenlisten der unteren Jagdbehörden zusammen und legt mir diese Liste jährlich bis spätestens **15. Mai** vor.

2 Jagdbezirksliste

Die untere Jagdbehörde führt für ihren Geschäftsbereich eine Jagdbezirksliste, die fortwährend zu aktualisieren ist. Die bisher gebräuchlichen Vordrucke können weiter Verwendung finden.

3 Hoch- und Niederwildjagd

Als Hochwildjagden gelten Jagdbezirke innerhalb der abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete.

4 Jagderlaubnis

Bei der Anwesenheit der Jagdausübungsberechtigten oder der von ihnen bestellten und von der Jagdbehörde bestätigten Jagdaufsehern im Jagdbezirk befinden sich Jagdgäste in „Begleitung“ im Sinne von § 12 Abs. 4 HJagdG; sie müssen eine schriftliche Jagderlaubnis des oder der Jagdausübungsberechtigten nicht mit sich führen.

Die entgeltliche Vergabe von einzelnen Abschüssen näher bestimmten Wildes bedarf weder des Eintrags der betreffenden Jagdfläche in den Jagdschein (§ 11 Abs. 7 BJG) noch der Genehmigung der Jagdbehörde (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HJagdG), wenn sie auf höchstens ein Jahr befristet ist.

5 Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Wildschäden

Anlage 1 enthält eine Zusammenstellung der üblichen Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen, die im Sinne von § 32 Abs. 2 BJG unter gewöhnlichen Umständen ausreichen, Wildschäden abzuwenden.

6 Hegeschauen

Zur Information der Öffentlichkeit und zur Fortbildung der Jägerschaft sollen die Hegegemeinschaften eigenverantwortlich Hegeschauen durchführen.

7 Hessische Forstämter mit Verwaltungsjagd

Die hessischen Forstämter legen gem. Nr. 1.1 bis 1.1.3 für jeden einzelnen, nicht verpachteten Eigenjagdbezirk ihrer staatlichen Regiejagd einen Vorschlag über die Höhe des Abschusses vor.

Erlass vom 23.12.2005

4. Gruppenweiser Abschuss, Abschussumverteilung

In Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten kann für mehrere Jagdbezirke ein Teil der Abschussfestsetzung als gruppenweise Abschussfestsetzung erfolgen. Dies bietet sich besonders in den Randbereichen der Gebiete an, in denen die betreffende Wildart kein Standwild ist. Nach Erlegen der freigegebenen Stücke ist die entsprechende Freigabe für die anderen Jagdbezirke durch die zuständige untere Jagdbehörde unverzüglich zu widerrufen.

Ist der festgesetzte Abschuss in einzelnen Revieren bis zu einem bestimmten, zuvor festgelegten Zeitpunkt noch nicht erfüllt (z.B. 15. November eines Jahres), sollte dieser - zur Erfüllung des notwendigen Abschusses - im Wege der Abschuss-Umverteilung anderen Revieren durch die zuständige untere Jagdbehörde möglichst frühzeitig übertragen werden.

5. Abschuss außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- oder Muffelwildgebiete

Der nach § 26 b Abs. 4 HJagdG für die außerhalb der abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete liegenden Jagdbezirke festgesetzte und erfüllte Abschuss ist den Sachkundigen und Hegegemeinschaften der angrenzenden Hochwildgebiete durch die unteren Jagdbehörden in geeigneter Weise mitzuteilen und bei der Planung für die Gebiete entsprechend zu berücksichtigen.

6. Abschussliste nach § 26 Abs. 3 HJagdG und Streckenliste nach § 26 Abs. 5 HJagdG

Die Abschussliste für Schalenwild nach § 26 Abs. 3 HJagdG ist nach den Vorgaben und Inhalten der Anlage 1 zu führen. Die Inhalte der Abschussliste sind gleichzeitig Bestandteil der Streckenliste, die von den Jagdausübungsberechtigten für alle Wildarten nach den Vorgaben und Inhalten der Anlage 2 zu führen ist (§ 26 Abs. 5 HJagdG).

Die Abschussliste und Streckenliste sind durch den Jagdausübungsberechtigten zum Stichtag **31. Januar** abzuschließen und der Jagdbehörde jährlich bis spätestens **15. Februar** unaufgefordert vorzulegen. Das im Februar und März noch zur Strecke kommende Wild einschließlich des Fallwildes wird bereits dem nachfolgenden Jagdjahr zugerechnet. Die untere Jagdbehörde stellt für jede Hegegemeinschaft die Streckenlisten der dieser angehörenden Jagdbezirke zusammen. Diese Zusammenstellung ist eine wichtige Unterlage zur Abschussplanung. Eine Zusammenstellung aller Streckenlisten ihres Geschäftsbereichs legt die untere Jagdbehörde weiterhin der oberen Jagdbehörde bis spätestens **15. April** vor.

Terminliste Abschussplanung gem. Festlegung LRA DA-Di

Terminliste Abschussplanung 2019/22

Datum Abgabe/ Meldefrist	Termin	Ende
bis spätestens 15.02.2019	<u>Nur für Jagdausübungsberechtigte</u> Abgabe der Streckenliste mit Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten (Alleinpacht) oder der/des Bevollmächtigten der Pächtergemeinschaft Die Vordrucke werden Ende Januar 2019 von der Jagdbehörde zugesandt.	15.02.2019
bis spätestens 15.02.2019	<u>Nur für Hessen-Forst, Forstämter Darmstadt u. Dieburg</u> Abgabe Verbissgutachten für alle Jagdbezirke an - die Jagdbehörde und - die Hegegemeinschaften	15.02.2019
bis spätestens 08.03.2019	<u>Nur für Jagdausübungsberechtigte</u> Abgabe des Abschussplans - mit Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten (Alleinpacht) oder der/des Bevollmächtigten der Pächtergemeinschaft und - mit Unterschrift Jagdrechtinhaber (Jagdgenossenschaft/Eigenjagdbesitzer) bei der Hegegemeinschaft Die Vordrucke werden Mitte Februar 2019 von der Jagdbehörde zugesandt!	08.03.2019
bis spätestens 05.04.2019 05.04.2019	<u>Nur für Vorsitzende der Hegegemeinschaft</u> Abgabe der Abschusspläne mit - Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten (Alleinpacht) oder der/des Bevollmächtigten der Pächtergemeinschaft - Unterschrift Jagdrechtinhaber - Stellungnahme/Unterschrift der/des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft - Stellungnahme/Unterschrift der/des Sachkundigen der Hegegemeinschaft bei der Jagdbehörde	

Wir bitten alle an der Abschussplanung Beteiligten die Termine unbedingt einzuhalten, da davon der weitere Fortgang der Abschussplanung und letztlich die fristgerechte Abschussfestsetzung sowie deren Zusendung an die Jagdausübungsberechtigten vor Aufgang der Jagd auf Rehböcke und Schmalrehe am 01.05.2019 abhängt!

Informationen zur Abschussfestsetzung und Abschusskontrolle finden Sie unter:

<https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/umwelt/jagd/infos-und-formulare.html>,

Auswahl „Jagdausübungsberechtigte“ und „Abschussplanung und Abschusskontrolle Rehwild“

Terminliste Abschussplanung gem. Erlass vom 23.12.2005

Was	Wer	An wen	Bis
Vorschlag zum Abschussplan (§ 26 a Abs. 2 HJagdG) für <i>Rehwild</i> Hochwild	Jagdausübungsberechtigter (im Einvernehmen mit den Jagdrechtsinhabern)	Hegegemeinschaft	15. Februar des Jahres 01. April des Jahres
Forstliches Gutachten über Schäden durch Wildverbiss (§ 26 a Abs. 3 HJagdG)	Forstverwaltungen der Waldbesitzer	Hegegemeinschaft	15. Februar des Jahres, in dem der dreijährige Planungszeitraum für Rehwild beginnt
Forstliches Gutachten über Schältschäden (§ 26 a Abs. 3 HJagdG)	Forstverwaltungen der Waldbesitzer	Hegegemeinschaft	01. April
Erhebungsbögen zur Rotwildaltersschätzung zur Bestandsrückrechnung	Jagdausübungsberechtigter	Sachkundiger	15. Februar
Vorschlag zum Abschussplan (§ 26 a Abs. 5 HJagdG) für Rehwild Hochwild	Hegegemeinschaft	Zuständige untere Jagdbehörde	31. März 31. Mai (diese Termine können durch die unteren Jagdbehörden im Benehmen mit der Hegegemeinschaft geändert werden)
Auswertung der Rückrechnungsdaten	Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt	Hegegemeinschaft (über die OJB)	1. April

Abschussplanvordruck gem. Erlass v. 23.12.2005

Abschussplan für Rehwild - Festsetzung und Vollzug -

Untere Jagdbehörde:

Hegegemeinschaft:

Jagdbezirk:

Fläche / dav. bejagbar:

ha / ha

Jagdausübungsberechtigte (r)¹⁾

Jagdrechtinhaber:

Planungszeitraum vom 01.04. 20..... bis 31.03. 20....												
Festsetzung und Vollzug	männlich				Sa.:	weiblich			Sa.:	Sa. Reh- w.	Datum, Unterschrift, ggf. Dienststempel / Bemerkungen ggf. bitte auf der Rückseite	
	Alter					Alter						
	Böcke	Jugendklasse				Ricken	Jugendklasse					
	2j.u.ä.	1j.	BK	Sa.:		2j.u.ä.	SR	RK				Sa.:
Abschussfestsetzung (- Abschuss-Soll - wird von der Jagdbehörde eingetragen):											(Raum für Vermerke der Jagdbehörde)	
Im Jagdjahr....											Festsetzung / Bestätigung	Bestätigt / Festgesetzt *)
Im Jagdjahr....				2)								
Im Jagdjahr....												
Sa.:												
Davon erfüllt: (einschließlich Fallwild) -Eintragungen durch Jagdausübungsberechtigte-												
Im Jagdjahr 20..											Vollzug	
Im Jagdjahr 20..												
Im Jagdjahr 20..												
Sa.:												
Zulässige Abschussüberschreitung (wird von der Jagdbehörde eingetragen):												
Im Jagdjahr....											Überschreitung	
Im Jagdjahr....				2)								
Im Jagdjahr....												
Sa.:												
Abschusserfüllung insgesamt (einschließlich Fallwild):											Bemerkungen der / des Jagdausübungsberechtigten)	
Im Jagdjahr....											Gesamtstrecke	
Im Jagdjahr....												
Im Jagdjahr....												
Sa.:												
In v.H.				2)								

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

²⁾ Jugendklasse bitte in einer Summe eintragen !

Hinweise und Auflagen der Jagdbehörde:

Abschussplanvordruck LK DA-DI

Abschussplanung Rehwild 2019 - 2022												
Jagdausübungsberechtigte(r)				Pächter(in)		JB		5				
						JRI						
								(Jagdrechtinhaber)				
						HG						
								(Hegegemeinschaft)				
Planungsdaten für Festsetzungszeitraum 2019 - 2022												
Planungsdaten und Jagdstrecken Festsetzungszeitraum 2016 - 2019												
Planungsdaten	männlich			weiblich			Su. Rehw.	Flächen Meldung JG 2013 od. Jagdpachtvertrag				
	Böcke	Jugendklasse	Su.	Rücken	Jugendklasse	Su.						
Abschussfestsetzung	9	12	21	7	17	24	45	gesamt	323,00	ha		
Jagdstrecke und Fallwild der letzten drei Jagdjahre												
Im Jagdjahr 2016/17	3	3	1	7	2	3	2	7	14	bejagbar	300,00	ha
Im Jagdjahr 2017/18	3	3	1	7	3	5	1	9	16	Feld	243,00	ha
Im Jagdjahr 2018/19	3	3	1	7	2	4	2	8	15	Wald	57,00	ha
Summe	9	9	3	21	7	12	5	24	45	Wasser	0,00	ha
Saldo Soll / Ist	0	0	0	0	0	0	0			Sonstiges	0,00	ha
nachzuholende Abschüsse							0					
Der Verbleib ist mäßig und mit 26% deutlich gestiegen. Der derzeitige Abschuss soll erhöht werden. Um die Situation für das Edellaubholz und die Eiche zu begünstigen, soll zusätzlich die 30 %ige Abschuss-über-schreitung genutzt werden												
Verbleib: 26 %												
Der weitere Inhalt des Lebensraumgutachtens B - Forstliches Gutachten - ist zu beachten!												
Abschussplanvorschläge						Unterschriften						
Vorschlag Jagdausübungsberechtigte(r)												
Planungsdaten	männlich			weiblich			Su. Rehw.	Datum				
	Böcke	Jugendklasse	Su.	Rücken	Jugendklasse	Su.						
Im Jagdjahr 2019/20												
Im Jagdjahr 2020/21												
Im Jagdjahr 2021/22												
Summe									#NV			
Einvernehmen Jagdrechtinhaber(in)												
Über den Abschussplanvorschlag des /der Jagdausübungsberechtigten besteht												
<input type="checkbox"/> Einvernehmen ! <input type="checkbox"/> kein Einvernehmen ! Erläuterungen s. Rückseite !												
Datum												
Unterschrift Vorstand Jagdgenossenschaft												
Vorschlag Vorsitzende(r) Hegegemeinschaft												
Planungsdaten	männlich			weiblich			Su. Rehw.	Datum				
	Böcke	Jugendklasse	Su.	Rücken	Jugendklasse	Su.						
Im Jagdjahr 2019/20												
Im Jagdjahr 2020/21												
Im Jagdjahr 2021/22												
Summe									Unterschrift Vorstand der Hegegemeinschaft			
Vorschlag Sachkundige(r) Hegegemeinschaft												
Planungsdaten	männlich			weiblich			Su. Rehw.	Datum				
	Böcke	Jugendklasse	Su.	Rücken	Jugendklasse	Su.						
Im Jagdjahr 2019/20												
Im Jagdjahr 2020/21												
Im Jagdjahr 2021/22												
Summe									Unterschrift Sachkundige(r) der Hegegemeinschaft			

Einzureichen bei : Hegegemeinschaft bis Jagdbehörde bis: 12.04.2019

Anlage 1
zur Erlass vom 23.12.2005

Abschussliste für das Jagdjahr 20....., Stand

„Neue Abschussliste“

Wildart, Geschlecht Alter, Klasse (Kl.)		Festge- setzter Abschuss	Jagd- strecke (Waffe)	Fallwild		Sa. Gesamt- strecke	
				Verun- fallt	Sons- tiges		
Schalenwild							
Rotwild	männlich	Hirsche	1				
		Hirsche	2				
		Hirsche 1j.	3				
		Ältere Hirsche					
		Hirschkälber					
	Sa. männlich						
	weiblich	Alttiere					
		Schmaltiere					
		Wildkälber					
		Sa. weiblich					
Sa. Rotwild							
Damwild	männlich	Hirsche	1				
		Hirsche	2				
		Hirsche 1j.	3				
		Ältere Hirsche					
		Hirschkälber					
	Sa. männlich						
	weiblich	Alttiere					
		Schmaltiere					
		Wildkälber					
		Sa. weiblich					
Sa. Damwild							
Sikawild (nachrichtlich)							
Muffelwild	männlich	Widder	A				
		Widder	B				
		Widder 1j.	C				
		Ältere Widder					
		W.-Lämmer					
	Sa. männlich						
	weiblich	Schafe					
		Schmalschafe					
		Schafämmer					
		Sa. weiblich					
Sa. Muffelwild							
Rehwild	männlich	2j. u. ältere					
		einjährige					
		Bockkitze					
		Sa. männlich					
	weiblich	Ricken					
		Schmalrehe					
		Rehkitze					
Sa. weiblich							
Sa. Rehwild							
Schwarzwild			Gesamtstrecke		Sa. Gesamt- strecke	Davon verwer- tet	
			Jagd- strecke (Waffe)	Fallwild Verun- fallt Sons- tiges			
männlich	Keiler						
	Überläufer						
	Frischlinge						
	Sa. männlich						
weiblich	Bachen						
	Überläufer						
	Frischlinge						
	Sa. weiblich						
Sa. Schwarzwild							

Fundstellen der Rechtsvorschriften und Zitate

1

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) i. d. F. vom 05.06.2001 (GVBl. I, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2015 (GVBl. I, S. 315)

2

Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. vom 29.09.1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2013 (BGBl. I, S. 1386)

³ **Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen** (HJagdV) vom 10.12.2015 (GVBl. S. 670)

4

Neue Bezeichnung ab 20.01.2014: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

5

Tierschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 1206, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

6

Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I, S. 3970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I, S. 2133)

7

Erlass Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 23.12.2005 (StAnz. Nr. 4/2006, S. 243)

8

Erlass Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 22.03.2000 (StAnz. Nr. 18/2000, S. 1400)

9

Erlass Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 13.03.1997 (nicht veröffentlicht)

10

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 08.12.2009 (GVBl. I, S. 522), zuletzt geändert durch VO vom 24.05.2011 (GVBl. I, S. 214)

11

Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I, S. 430)

Kontaktdaten der Jagdbehörde und Impressum

Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
FG 411.2 - Jagdbehörde -
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

Telefon	0 61 51 / 88 1 – 0	(Telefonzentrale)
	0 61 51 / 88 1 – 13 31	(Sachbearbeiter Jagd)
Fax	0 61 51 / 88 1 – 22 29	(Fachbereich 411)
	0 61 51 / 88 1 – 33 31	(PC-Fax Sachbearbeiter Jagd)
Mail	Kreisverwaltung@ladadi.de	(Kreisverwaltung allgemein)
	jagd@ladadi.de	(Jagdbehörde)